



Liebe Mandanten,

zwischenzeitlich sind schon eine ganze Menge an Anträgen zur NRW Soforthilfe gestellt worden und auch schon erste Bescheide erteilt worden.

In den letzten Stunden sind die Bedingungen zur Beantragung der Soforthilfe mehrmals geändert und ergänzt worden. Um einen Überblick über die Änderungen zu bekommen, haben wir uns entschlossen, den Text unseres letzten Newsletters entsprechend zu ergänzen und die Änderungen rot zu markieren.

Insgesamt sind die Bedingungen zu Gunsten der Antragsteller geändert worden – nachteilige Punkte im Vergleich zum Stand von Donnerstag ergeben sich nicht.

Der Antrag muss hier gestellt werden:

<https://soforthilfe-corona.nrw.de>

Anträge per Post oder E-Mail werden nicht bearbeitet.

Der Antrag **muss von Ihnen selber gestellt werden** und kann nicht durch unsere Kanzlei erfolgen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen telefonisch beratend zur Seite!

Nach Bearbeitung Ihres Antrags erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung. Ein Muster dieses Bescheids fügen wir zu Ihrer Information bei.

Welche Informationen werden für die Antragstellung benötigt?

- Zur Identifikation ist ein **amtliches Ausweisdokument** (Personalausweis, Reisepass, usw.) erforderlich.
- Im Rahmen des Antrags ist die **Handelsregisternummer** oder eine andere Registernummer (soweit vorhanden) sowie das zugehörige Amtsgericht anzugeben.
- Außerdem werden die **Steuernummer des Unternehmens** und die **Steuer-ID eines der Eigentümer** abgefragt.
- Informationen zur **Bankverbindung** (IBAN + Kreditinstitut) des **Firmenkontos** für die Auszahlung.
- Abgefragt werden außerdem die Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit.
- Im Rahmen des Antrags wird die **Anzahl der Beschäftigten** abgefragt. (siehe unten)

Anträge sind bis spätestens **31.05.2020** zu stellen.

Wer wird gefördert?

Anträge können von gewerblichen und gemeinnützigen Unternehmen, Solo-Selbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen, mit bis zu 50 Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) gestellt werden, die im Haupterwerb

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen/Freiberufler/Selbstständige tätig sind,
- ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben und
- ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 1. Dezember 2019 am Markt angeboten haben.

Bei Verbundenen Unternehmen kann der Antrag nur durch das Mutterunternehmen gestellt werden.

Was wird gefördert?

Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Finanzierungsengpässe, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä., sowie dem Erhalt von Arbeitsplätzen durch einen Zuschuss unterstützt werden. (Zur Reduzierung von Personalkosten gibt es das Kurzarbeitergeld)

Voraussetzung:

erhebliche Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Dies wird angenommen, wenn

- **mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März durch die Corona-Krise weggefallen ist (d.h. sich das Volumen des Auftragbestandes mehr als halbiert hat)**

oder

- sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent **verglichen mit dem Vorjahresmonat**

ergibt. Rechenbeispiel Antrag im März: Umsatz März 2019: 10.000 Euro, aktueller Umsatz März 2020: 5.000 Euro. **Bei einem Antrag im April 2020 dann April 2019.**

oder

- **die Möglichkeiten den Umsatz zu erzielen durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie massiv eingeschränkt wurden**

oder

- die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (= Finanzierungsengpass). Private Rücklagen, wie z.B. die Lebensversicherung, müssen nicht aufgebraucht werden, um den Zuschuss zu beantragen. Vorhandene betriebliche Mittel müssen allerdings eingesetzt werden.

Die Soforthilfe gilt für Antragsteller, **die zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren**, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses. Sie ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt für drei Monate:

- 9.000 Euro für antragsberechtigte Solo-Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten (Förderung Bund),
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten (Förderung Bund),
- 25.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten (Förderung Land NRW)

Keine Förderung von Nebenerwerbsselbständigen: Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten sind nur antragsberechtigt, wenn sie mit ihrer selbstständigen Tätigkeit das Haupteinkommen erzielen.

Wie wird die Zahl der Beschäftigten gezählt?

Stichtag für die Berechnung der Mitarbeiterzahl ist der **31.12.2019**. Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitbeschäftigte:

Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1
Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Der/Die Unternehmer/in selbst ist mitzuzählen.

Als Beschäftigter zählt, wer mit dem Unternehmen zum Stichtag 31.12.2019 einen ungekündigten Arbeitsvertrag und die Beschäftigung bereits aufgenommen hat/hatte.

Bei Verbundenen Unternehmen und Schwestergesellschaften gelten die Regeln der KMU-Definition der Europäischen Union. Diese werden z.B. hier erläutert:

[https://www.kfw.de/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000000196-KMU-Definition.pdf](https://www.kfw.de/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000000196-KMU-Definition.pdf)

Muss der Zuschuß versteuert werden?

Der Zuschuss wird als Betriebseinnahme versteuert. Der Antragsteller ist gehalten, den Zuschuss in seiner Steuererklärung für 2020 aufzunehmen. Bitte geben Sie im Antrag ausschließlich ein Betriebskonto an, kein Privatkonto, damit eine ordnungsgemäße Verbuchung sichergestellt ist.

Wozu darf der Zuschuß verwendet werden?

Der Zuschuss kann genutzt werden, um finanzielle Engpässe, wie z.B. Bankkredite, Leasingraten, Mieten usw., zu bedienen. Der nach Prüfung des Antrags elektronisch übermittelte Bewilligungsbescheid, kann auch bei der Bank vorgezeigt werden. Er gilt als Nachweis, dass das Land den Zuschuss auszahlen wird.

Soloselbständige im Haupterwerb beziehen ihren Lebensunterhalt aus ihrer selbstständigen Tätigkeit und müssen daher auch ihr eigenes Gehalt erwirtschaften, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Sofern der Finanzierungseingpass beim Soloselbstständigen im Haupterwerb dazu führt, dass er sein regelmäßiges Gehalt nicht mehr erwirtschaften kann, dient die Soforthilfe auch dazu, das eigene Gehalt und somit den Lebensunterhalt zu finanzieren.

Wann wird ausgezahlt?

Zunächst wird ein elektronischer Bescheid übermittelt. Die Soforthilfe wird anschließend von der regional zuständigen Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung) nach Prüfung des Antrags unmittelbar auf das Konto des Antragstellers überwiesen. Die Auszahlung soll so schnell wie möglich erfolgen, genauere Informationen dazu gibt es derzeit nicht.

Welche Prüfungen und Versicherungen erfolgen?

Der Antragsteller versichert im Formular, dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat. **Falsche Angaben, die zu einer unberechtigten Inanspruchnahme der Leistung führen, sind Subventionsbetrug.** Die Leistung muss dann nicht nur zurückgeführt werden, es kann dann zu einer strafrechtlichen Verfolgung kommen. Der Antragsteller ist gehalten, den Zuschuss in seiner Steuererklärung für 2020 aufzunehmen. Da dem Antrag die Steuernummer bzw. die Steuer-ID beizufügen ist, hat das Finanzamt die Möglichkeit, die Plausibilität der Inanspruchnahme im Nachhinein zu überprüfen.

Zur Prüfung muss ein die Verwendung auf einem dann bereitgestellten Formular zusammen mit der nächsten Steuererklärung des Unternehmens dokumentiert werden. Belege werden nicht mit eingereicht, müssen aber zur Prüfung vorgehalten werden.

Der Zuschuss wird als sogenannte Billigkeitsleistung ausgezahlt. Auch im Falle einer Überkompensation (z.B. durch Versicherungsleistungen oder andere Fördermaßnahmen) muss die erhaltene Soforthilfe zurückgezahlt werden.

Sollten Sie am Ende des dreimonatigen Bewilligungszeitraums feststellen, dass diese Finanzhilfe höher ist als Ihr Umsatzausfall abzüglich eventuell eingesparter Kosten (z.B. Mietminderung) und Sie die Mittel nicht (vollständig) zur Sicherung Ihrer wirtschaftlichen Existenz bzw. Ausgleich Ihres Liquiditätsengpasses benötigen, sind die zu viel gezahlten Mittel auf das Konto der Landeskasse zurückzuzahlen.

Bleiben Sie Gesund!

Ihr Team von Steuerberater Fröschen & Partner mbB